

Diese Zeitung erscheint
jed. Woche Sonnabends.
Preis vierstelliger durch
die Post bezogen 1,20 Mk.
eingetragen in die
Postzeitungsliste Nr. 6462.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Vertriebskonto: Nr. 25815 Postgeschäft Hannover

Verlag von M. Brey
Druck von G. H. J. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionsstelle: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die 3 geplattete
Zeile.

Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Die 9. Tagung des Verbandsbeirats.

Vom 25. und 26. April 1926 in Hannover statt. Es war folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bericht des Vorstandes: a) Allgemeinbericht, b) die finanzielle Lage des Verbandes.
2. Errichtung eines "Keramischen Bundes" im Fabrikarbeiterverband.
3. Der neue Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.
4. Allgemeine Verbandsangelegenheiten.

Der Kollege Brey gab den Allgemeinbericht: Seit unserer letzten Tagung haben wir schwere Ereignisse erlebt, die auch unsere Organisation aus dem gewohnten Gleichgewicht geworfen haben. Unsere damaligen Hoffnungen auf Gefügung und Festigung der Wirtschaft sind nicht erfüllt worden. Seit Mitte des vorherigen Jahres hat die Krise einen fortgesetzten ungünstiger werdenden Verlauf genommen. Daran sind unsere "Wirtschaftsführer" nicht ganz unschuldig, wenn wir auch sonst zugeben, daß die Weltwirtschaft überhaupt nicht in Ordnung ist. Die Forderungen der "Wirtschaftsführer" sind fast restlos erfüllt. Über der Wirklichkeit gewordene Rückzug zur freien Wirtschaft hat nicht die versprochene Gefügung gebracht. Trotz des Preisabbauversuches der Regierung haben wir fortgesetzte Preissteigerungen auf dem Innernmarkt erlebt. Hohe Preise, Lohnabbau, damit Schwächung der Kaufkraft, hatten Hemmung des Absatzes und damit Rückgang der Produktion zur Folge. Das in Sachwerte gesteckte Betriebskapital ist versteinert und führt seine nachteilige Wirkung aus. Für alle, zum Teil aus eigener Schuld, entgangenen Vorteile wollen und wollen die Unternehmer sich an der Arbeiterschaft schadlos halten durch Verlängerung der Arbeitszeit, Lohnabbau, Entzug oder Verkürzung der Ferien usw. Die von ihnen während der Krise provozierten Kämpfe sollen zu diesem Ziele führen. Unser Verband hat schwere Kämpfe geführt, die ihren Höhepunkt erreichten in der chemischen Industrie in Bayern und im Frankfurter Gebiet. Der Verband hat für seine Mitgliedschaft getan was möglich war. Es ist auch gelungen, die Hauptangriffe der Unternehmer abzuwenden, sie von ihrem Hauptangriff abzudringen. Das gilt für die chemische und für die Zuckerrindustrie und für die Industrie Steine und Erden vorwiegend.

Kollege Brey verweist dann auf die seit der Inflationszeit fahnenstreichig gewordenen Mitglieder und den daraus sich ergebenden finanziellen Rückgang. Verschiedene Verbände mussten ihre Unterstützungen stark einschränken oder ganz einstellen. Beides kommt wieder bis jetzt vermieden. Leider wird das nicht genügend gewürdigt und anerkannt. 1926 gelang es mit Hilfe der Extrabeiträge und dem Opfermut der Angestellten, das Verbandschiff stoff zu erhalten. Das ist aber nur ein Notbehelf. Wir müssen andere Mittel finden, die uns unsere Kampfskraft wiedergeben.

Dann erinnert Brey an die intensive Wirkung des ADGB. Der Bund ist mit einem positiven Wirtschaftsprogramm auf den Plan getreten, er hat die Erhöhung der Erwerbslosunterstützung, die Ausdehnung der Bezugsdauer, die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung erreicht. Die Beschlüsse des Breslauer Gewerkschaftskongresses bezüglich der Schaffung von Industrieverbänden sind für uns tragbar. Die Lippischen Ziegler haben sich unserer Organisation angeschlossen. Mit dem tschechischen Verband der Chemiearbeiter haben wir einen Gegenstimmigkeitsvertrag für die Mitglieder der Grenzorte abgeschlossen.

Eine Reihe schwerer Unfälle hat seit unserem letzten Zusammensein zahlreiche Kolleginnen und Kollegen betroffen. Wir beklagen Tote und Schwerverletzte. (Die Delegierten erheben sich zu Ehren der Getöteten von ihren Söhnen.) Aus Anlaß dieser Unfälle sind mit dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe zwecks größeren Schutzes Verhandlungen eingeleitet, an denen wir teilgenommen haben. Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gebracht.

Im Anschluß an die zuletzt mitgeteilte Tatsache hat der Beirat folgende Entschließung angenommen:

Der am 25. April im Gewerkschaftshaus in Hannover tagende Verbandsbeirat (Delegierte, Vorsitzender, Hauptvorstand und Verbandsausschuß) erinnert an die Explosionsfälle, die in den letzten 3 Monaten des Jahres 1925 und in den ersten 4 Monaten des Jahres 1926 sich ereignet haben.

Neben den zahlreichen schweren Verlebungen mit dauernder Schädigung der Gesundheit und des Körpers haben 39 Menschen ihr Leben verloren, darunter 8 Frauen und 5 jugendliche Arbeitnehmer. Die Teilnehmer der Tagung erheben ans neue die Forderung auf ausreichenden Schutz der in Betrieben mit Explosionsgefahren beschäftigten Personen.

Neben einer der Gefährlichkeit der Arbeit entsprechenden kurzen Arbeitszeit, deren Höchstgrenze an den Achttundenstag nicht herantreichen darf, ist die völlige Ausschaltung der Leistungszulagen und der Prämien- und Akkordarbeit erforderlich. In solchen Betrieben wird die Akkordarbeit im wahrsten Sinne des Wortes zur Mordarbeit.

Über den zweiten Teil des Punktes 1 berichtet der Kollege Röhrer. Er weist auf die vorliegende Auffassung hin, wonach der Verband im Jahre 1925 rund 8½ Millionen Mark Einnahmen hatte, denen 8½ Millionen Mark Ausgaben gegenüberstehen. Unsere Beiträge haben sich im Verhältnis zu den Unterstützungsstätzen als zu niedrig erwiesen. In manchen Zahlstellen werden immer noch nicht die richtigen

Beiträge erhoben. Dazu gibt es Geschäftsführer, die über die statutarischen Sätze hinaus Unterstützungen ausbezahlen. Ein Drittel unserer Mitglieder bezahlt heute den 10-Pf. Beitrag infolge Erwerbslosigkeit. Allerdings gingen diese Mitglieder in früheren Jahren dem Verband verloren. Wir müssen jetzt einen Kampfbeitrag erheben, wenn wir kämpffähig bleiben wollen. Nach der ihnen eingehändigten Vorlage beantragt der Vorstand, ab 1. Juli als Kampfbeitrag zu erheben: bei einem Beitrag von 30 Pf. 5 Pf. bei einem Beitrag von 40—90 Pf. 10 Pf. bei einem Beitrag von 1 Mk. bis 1,80 Mk. 20 Pf. und bei einem Beitrag von 2 Mk. 30 Pf. Der Kampfbeitrag soll ungekürzt der Hauptkasse zufliessen und soll bei der Berechnung der Unterstützungen nicht in Ansatz kommen. — Nach einer umfangreichen Diskussion, an der sich die Kollegen Adler, Bach, Hertwig, Schumann, Reimann, Obizik, Grafe, Contentus, Parisch, Röhle, Meier (Nürnberg), Voss, Thiemig und Campig beteiligten, setzte der Beirat eine Kommission ein,

Die Kommissionsvorlage wurde einstimmig angenommen. Damit war der erste Punkt der Tagesordnung erledigt, worauf der Beirat durch Beschluß dem Hauptvorstand Entlastung erteilte.

Über den 2. Punkt, Errichtung eines Keramischen Bundes, berichtete der Kollege Thiemig. Nach einem geschicklichen Überblick über die Bestrebungen auf Schaffung von Industrieverbänden und nachdem er den ersten Döhmannschen Entwurf in Erinnerung gerufen, nach dem unser Verband fast völlig ausgeteilt werden sollte, gab er das Resultat der in 26 Sitzungen mit den Vertretern des Glas- und des Porzellanarbeiterverbandes geslogenen Verhandlungen wieder. Dabei zitierte er einen Auspruch Paplow, der Fabrikarbeiterverband habe keine Erfahrung, sag. Thiemig empfahl Zustimmung zu den vereinbarten Richtlinien und zu dem Sonderstatus für die Schaffung des Keramischen Bundes im Rahmen unseres Verbandes. In der nun einsetzenden Diskussion wurden an dem Verhandlungsergebnis allerlei Mängel hervorgehoben; aber schließlich war der Ausklang aller Redner der, über Kleinigkeiten hinwegzusehen, und das Große, die Verschmelzungfrage, den Industrieverband, im Auge behalten zu wollen. Dementsprechend war auch die Abstimmung. Einstimmig hielt der Verbandsbeirat die Richtlinien und das Sonderstatus durch Annahme einer Resolution gut. Der Vorsitzende Brey bezeichnete den Beschluß als einen begrüßenswerten Fortschritt. Er gebe die Möglichkeit besserer Wirksamkeit für die Mitgliedschaft der vereinigten Verbände. Er sprach den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die beiden anderen Verbände entsprechend unserem Beschluß handeln möchten. Die angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Entschließung

zur Errichtung des Keramischen Bundes.

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands erkennt die Bestrebungen und Bemühungen des Hauptvorstandes, gemeinsam mit den Vorsitzenden des Porzellan- und des Glasarbeiter-Verbandes durch einen Anschluß an den Fabrikarbeiter-Verband zur Schaffung eines Keramischen Bundes, als einer starken und leistungsfähigen Gruppe im Fabrikarbeiter-Verband zu kommen, mit Genehmigung an.

Die in den eigenartigen Verhältnissen der drei Verbände befindenden und deshalb erklärlichen Schwierigkeiten sind durch die Verhandlungen soweit überwunden, daß durch die vorgelegten Richtlinien und Sonderregelungen eine anerkennenswerte und erfolgsversprechende Grundlage geschaffen werden könnte, die die Zustimmung des Beirats erhält.

Der Beirat beantragt und bevo留意tigt deshalb den Hauptvorstand, auf dieser Grundlage den Zusammenschluß zu fördern und so bald wie möglich abzuschließen. Die wenigen bei der Zahlstelleneinführung noch nicht restlos erledigten örtlichen Meinungsverschiedenheiten werden sicher — das erwartet der Beirat — an dem Wege gegenseitiger Verständigung zu überwinden sein.

Der Beirat erhofft in der Verschmelzung und dem zu bildenden Keramischen Bund die starke leistungsfähige Organisation, die für die in der Keramischen Industrie beschäftigten Kollegen Voraussetzung ist, um ihre Kämpfe auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen und des Arbeitersrechts mit Nachdruck und Erfolg führen zu können.

Über den 3. Punkt der Tagesordnung referierte der Kollege Schmidt. Der Extrakt seiner Ausführungen ist niedergelegt in der folgenden vom Beirat angenommenen

Entschließung zum Arbeitsgerichtsgesetz

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat auf seiner Tagung vom 25. und 26. April 1926 zu dem neuen Gesetzentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes Stellung genommen.

Der Entwurf entspricht ebensoviel wie seine Vorgänger den Forderungen der Arbeiterschaft und den Zeitarbeitsverträgen. Die Beiträge des Reichsrats tragen wohl von Wünschen der Juristen, aber nicht den Forderungen der Arbeiter Rechnung, die Vorlage wird vielmehr dadurch verschlechtert.

Die Selbständigkeit der Arbeitsgerichte als zukünftiges Glied einer einheitlichen Arbeitsbehörde muß Grundsatz sein. Die geplanten An- und Eingliederung in die ordentlichen Gerichte, die Vorsitzendenfrage, das Aufsichtsrecht der Justizbehörden, die Zulassung der Rechtsanwälte und formalistische Verfahrensregeln befürchten die bisherige Praxis und erwirken, daß das Arbeitsrecht dem Saarrecht noch mehr unterordnet wird.

In der letzten Zeit haben die wieder kräftig hervortretenden Justizkandalen recht deutlich gezeigt, daß die Formaljuristen infolge ihrer Schulung und ihrer Klasseneinstellung den Zeitarbeitsverträgen und dem Rechtsempfinden der Arbeiter vollständig feindlich gegenüberstehen. Die Formaljuristen und die ordentlichen Gerichtsdarlehen sind deshalb im allgemeinen nicht in der Lage, den Forderungen auf neuzeitliche, soziale Rechtsfindung und -gestaltung gerecht zu werden.

Die Art, wie die Mehrzahl der Juristen und Unternehmer zu dem Entwurf Stellung nehmen, läßt klar und schärfer erkennen, daß der Kampf um die Arbeitsgerichte in den unterschiedlichen Weltanschauungen begründet ist.

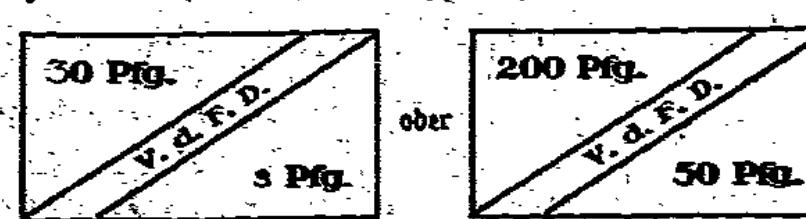
Aber selbständige Arbeitsgerichte bieten Gewähr für die Schaffung eines fortschrittenen Arbeitsrechts. Der Beirat fordert vom ADGB und von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, in diesem Sinne zu wirken.

Unter "Allgemeine Verbandsangelegenheiten" ging Thiemig auf unser Verhältnis zum Metallarbeiter-Verband ein und forderte die Zahlstellen mit Werftarbeitern auf, nunmehr endlich diese Mitgliedschaft an die zuständige Organisation, den Metallarbeiter-Verband, zu überweisen. Das sei notwendig, um die Entwicklung der Industrieverbände zu fördern, aber auch um Lohnbewegungen einheitlich führen zu können. Die in Frage kommenden Zahlstellenvertreter erklärten, einem

die den Vorstandsantrag und zahlreiche andere hierzu eingegangene Anträge durchberaten sollte. Der Kommission gehörten an die Kollegen Bach, Frenzel, Grafe, Hertwig, Medtm, Meier (Nürnberg) und Voss.

Während der Beratung der Kommission wurden andere Tagesordnungspunkte erledigt, wir lassen aber trotzdem gleich den Bericht der Kommission folgen. Berichtsteller Meier (Nürnberg) gibt das Resultat bekannt. Die Kommission empfiehlt:

Vom 1. Juli 1926 an wird neben dem Verbandsbeitrag ein laufender Kampfbeitrag erhoben. Die Quittierung des Kampfbeitrages erfolgt mit dem Verbandsbeitrag zusammen durch eine Einheitsmarke, die z. B. folgendermaßen aussieht:



Die größere Zahl auf der Beitragsmarke bezeichnet den Verbandsbeitrag, die kleinere Zahl den Kampfbeitrag. Der Kampfbeitrag schiedet bei der Berechnung der Unterstützungen aus. Seine Erhebung erfolgt nach folgenden Sätzen:

Verbandsbeitrag	Kampfbeitrag	Zusammen
30 Pf.	5 Pf.	35 Pf.
40	5	45
50	5	55
60	10	70
70	10	80
80	10	90
90	10	100
100	10	110
120	10	130
140	20	160
160	30	190
180	30	220
200	50	250
und mehr	50	und mehr

Die Zahlstellen erhalten aus dem vollen Beitrag (d. h. vom Wert der ganzen Beitragsmarke) die Anteile.

Mitbestimmung des Betriebschefs sobald wie möglich Rechnung tragen zu wollen.

Herrwig fragte nach der Ursache der noch weniger als erlaublichen Berichterstattung der Parteipresse über unseren Verbandsstag im Vorjahr. Manche Zeitungen hätten überhaupt keine Berichte gebracht, andere nur ein paar Zeilen. Wrey erwiderte, das sozialdemokratische Pressebureau habe ihm auf seine Anfrage mitgeteilt, der Berichterstattung habe verlost. Wir werden Vorsorge treffen, daß bei zukünftigen Tagungen Ähnliches nicht wieder vorkommt. Wenn es nicht anders geht, werden wir die Berichterstattung an die Presse selbst besorgen.

Erwähnt sei noch ein Beschuß des Beirates, wonach Anträge auf kamentliche Abstimmung auf der Betriebsfahrt der Unterstützung von 10 Teilnehmern bedürfen.

Nach einem zusammenfassenden Schluswort des Kollegen Wrey und einem Hoch auf den Fabrikarbeiter-Verband und den Keramischen Bund wurde die Konferenz geschlossen.

Der Kampf der Unternehmer gegen die Betriebsräte.

Bei Kündigung eines Mitglieds einer Betriebsvertretung darf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Zustimmung ist nicht notwendig bei Entlassungen, die durch die Stillegung des Betriebes erforderlich sind, und bei fristlosen Entlassungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Unternehmer betrachten die Stillegung der Betriebe als Mittel zum Zweck, denn sehr oft besteht gar nicht die ernsthafte Absicht, den Betrieb stillzulegen, sondern man will durch die Stillegung des Betriebes die Möglichkeit gewinnen, die Betriebsratsmitglieder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen zu können. Bei solchen Scheinstillegungen liegt eine Umgehung des § 96 BGB vor, und die Gerichte haben stets zu prüfen, ob es sich um eine ernsthafte oder singuliäre Betriebsstillegung handelt. Allerdings machen sich einige Gerichte die Prüfung sehr leicht; für sie genügt die Stillegung des Betriebes, um den Lohnanspruch der Betriebsratsmitglieder abzuweisen. Wie in dieser Beziehung gehandelt wird, zeigt nachstehender Fall:

In der Kartonpapierfabrik Groh-Säcken bei Nürnberg erfolgte im Juni 1924 die Stillegung des Betriebes, weil die Firma unter Umgehung des Schiedspruches über die Arbeitszeit der Papier-Industrie die längere Arbeitszeit einführen wollte, und die Betriebsvertretung sich dagegen erkämpfte. Die Stillegung des Betriebes wurde angemeldet mit der Angabe, daß Mangel an Aufträgen vorliege. Nach Ablauf der Stillegungsfrist wurden die Arbeiter bis auf 23 entlassen. Unter den Entlassenen befand sich der gesamte Betriebsrat, der aus zwei Schlossern, einem Maschinensührer der Kleinbahn, einem Sohner und einem Arbeiter, der bisher eine Maschine bedient hatte, bestand. Weiter betrieben wurde die Reparaturwerkstatt mit vier Schlossern, die Kleinbahn und die Schleiferei. Von den im Betriebe gebliebenen Arbeitern wurde noch das Ent- und Beladen der Wagen der elektrischen Bahn vorgenommen. Die längere Arbeitszeit wurde von den im Betriebe gebliebenen Arbeitern verlangt und geleistet, während sie fanden sich arbeitswillige Arbeiter, die bereit waren, die längere Arbeitszeit zu leisten, so daß der Betrieb nach ganz kurzer Zeit wieder aufgenommen wurde. Das Amtsgericht Tiefenbach hat die Lohnklage der Betriebsratsmitglieder abgewiesen, weil eine teilweise Stillegung des Betriebes vorgelegen habe, also eine Maßregelung der Betriebsratsmitglieder nicht vorliege, da festgestellt sei, daß die Stillegung des Betriebes wegen Auftragsmangel erfolgt ist und nicht deshalb, um die Käger als Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebe zu entfernen. Das Landgericht Coburg hat am 8. November 1925 die Berufung der Betriebsratsmitglieder abgewiesen und sich den Gründen des Amtsgerichts Tiefenbach angeschlossen. Dieses Urteil wurde gefällt, obwohl bei der angekündigten Betriebsstillegung vier Schlosser in dem Betriebe gefeuert sind, aber die zwei Betriebsratsmitglieder, die ebenfalls Schlosser waren, entlassen wurden. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Betriebsratsmitgliedern. Außerdem hat das Gericht nicht nachgeprüft, ob es sich um eine ernsthafte oder nur um eine Scheinstillegung gehandelt hat. Die Tatsache, daß die Reparaturwerkstatt weiter betrieben wurde, ebenso die Schleiferei sowie das Ent- und Beladen der Wagen,

hätte doch das Gericht auf den Gedanken bringen müssen, daß eine Stillegung des Betriebes im Sinne des § 96 BGB nicht beabsichtigt war und auch nicht vorliegen kann.

Den Plänen der Unternehmer, durch Betriebsstillegungen die Betriebsratsmitglieder zu entlassen und nach kurzer Zeit unter Ausschaltung derselben den Betrieb wieder aufzunehmen, ist durch das Reichsgerichtsurteil vom 26. Februar 1926, veröffentlicht in Nr. 4 des "Betriebsrats" von diesem Jahre, ein Riegel vorgezogen. In der Begründung des Urteils wird gesagt, daß eine Betriebsstillegung im Sinne des § 96 BGB nur dann in Frage kommen kann, wenn es sich um die Herbeiführung eines Zustandes von einer gewissen Dauer handele. Eine Stillegung des Betriebes aber, an die sich dessen Wiedereröffnung sofort und in einer Weise anschließt, daß sie zeitlich und wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung

mitgliedern, die nicht im eigenen Namen, sondern gesetzkräftig im Namen des Betriebsrats und als Interessenvertreter der Arbeitnehmer handeln, können in keiner Weise das rein persönlich-privatrechtliche Dienstverhältnis zwischen ihnen und dem Unternehmer befreien und sind daher nicht geeignet, als wichtiger Grund im Sinne des § 123 der Gewerbeordnung zu dienen. (Urteil des Landgerichts Elberfeld, veröffentlicht in Nr. 5 des "Betriebsrats" 1925.)

Wie man gegen die Betriebsratsmitglieder vorgeht, um Äußerungen, die in Ausübung der Betriebsrätefähigkeit gemacht worden sind, als grobe Beleidigung im Sinne des § 123 der GO anzusehen, beweist die Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden der Erzeugstoff-Fabrik Laichham in Hessen. Dieser hatte seine Arbeit an der Maschine während der Arbeitszeit verlassen, um wegen der Urlaubsfrage mit einigen Arbeitern zu sprechen. Der Meister meldete dem Direktor des Betriebes, daß der Betriebsratsvorsitzende die Arbeit verlassen habe, worauf der Direktor den Betriebsratsvorsitzenden zur Rede stellte und ihm verbot, während der Arbeitszeit noch einmal die Maschine zu verlassen. Als der Betriebsratsvorsitzende darauf aufmerksam machte, daß der Direktor ein solches Verbot gar nicht aussprechen könne, denn die Betriebsrätefähigkeit dürfe nicht verboten werden, sagte der Direktor, daß dann der Betriebsratsvorsitzende ebenso gut auf dem Rheindamm spazieren gehen könne. Diese Worte wurden als Unsum bezeichnet, worauf die fristlose Entlassung erfolgte. Das Gewerbegericht Rehl und auch das Landgericht Offenburg haben die Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und die Firma verurteilt, den Käger weiter zu beschäftigen, und vom Tage der Entlassung bis zur Weiterbeschäftigung den Lohn von 29,76 Mk. die Woche zu zahlen. Da die Entlassung am 29. Juli 1925 erfolgte, muhte die Firma bis Ende des Jahres 1925 den Lohn zahlen. Die Einstellung erfolgte aber trotzdem nicht, denn nunmehr beantragte die Firma bei dem Arbeitsgericht die Amtsenthebung wegen gräßlicher Verleugnung der gesetzlichen Pflichten, da der Betriebsratsvorsitzende einige Arbeiter des Betriebes mit Tätschkeiten bedroht habe, wenn sie nicht in den Verband einzutreten würden. Am 14. Januar 1926 wurde ein Vergleich geschlossen, wonach die Firma vom Tage der Entlassung bis zum 14. Januar 1926 den Lohn zahlte und der Betriebsratsvorsitzende gegen eine weitere Entschädigung von 600 Mk. aus dem Betrieb ausscheidet und auf alle weiteren Rechte verzichtet. Daraus kann man ersehen, was die Betriebe es sich kosten lassen, um rüchtige Betriebsratsmitglieder los zu werden.

Noch krasser ist ein Fall bei der Papierhalbfabrik in Reutlingen. In diesem Betrieb hatte in der Papierfabrik die Betriebsleitung durch Anschlag eine Änderung der Arbeitszeit an den Weihnachtsfeiertagen vorgenommen. Die Rücksprache darüber war nur mit dem Vorsitzenden des Arbeiterrats erfolgt. Da der gesamte Arbeiterrat darin eine Umgehung des § 78 Ziffer 2 BGB. erachtete, gab er bekannt, daß die Firma nicht berechtigt ist, einseitig die Arbeitszeit zu ändern. Über diesen Anschlag war die Betriebsleitung sehr ungehalten und ließ das Arbeiterratsmitglied der Papierfabrik nach dem Bureau kommen, um ihn zur Rede zu stellen. Das Arbeiterratsmitglied lehnte Verhandlungen ohne Zugabe der übrigen Arbeiterratsmitglieder ab, worauf der Betriebsleiter den Befehl erließ, daß das Arbeiterratsmitglied dazubleiben habe. Darauf soll die Äußerung gefallen: "Sie haben mir nichts zu befehlen". Auf diese Äußerung hin wurde die fristlose Entlassung ausgesprochen. Das Gewerbegericht Reutlingen hat durch Urteil vom 25. Januar 1926 die Entlassung für ungerechtfertigt erklärt, und bei der Begründung darauf hingewiesen, daß die Auseinandersetzungen zwischen Betriebsleitung und dem Arbeiterratsmitglied Angelegenheiten betroffen hätten, die das Amt als Betriebsratsmitglied berührten. Es handelt sich also bei den Auseinandersetzungen zwischen Betriebsleitung und dem Arbeiterratsmitglied um Angelegenheiten, die den Arbeitsvertrag zwischen Betriebsleitung und dem Arbeiter betreffen. Die Besprechung fand also nicht statt zwischen Unternehmer und Arbeiter, wobei der letztere nach allgemeinen Vorschriften zum Gehorsam gegenüber dem Arbeitgeber in bezug auf die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag verbunden gewesen wäre, sondern zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsratsmitglied. Die Mitglieder des Betriebsrats stehen dem Unternehmer als durchaus gleichberechtigte Interessensvertreter der Arbeitnehmer auf Grund des ihnen durch das Vertratender Arbeitnehmer übertragenen, mit öffentlich-rechtlichen Befreiungen ausgestatteten Ehrenamts gegenüber; keine Partei ist der anderen zum Gehorsam oder zu größerer Ehreerzielung verpflichtet. So aufgefahrt, konnte das Gewerbegericht nur feststellen, daß ein Entlassungsgrund nicht vorliegt. In diesem Schluß ist das Gewerbegericht noch aus dem Grunde gekommen, weil die oft entgegengesetzten Interessen der Unternehmer und der Arbeiterschaft manchmal dazu führen werden, daß die Aussprachen zwischen Unternehmer und Vertreter der Arbeiterschaft in nicht bloß liebenswürdigen Formen verlaufen, daß vielmehr von beiden Seiten zur Wahrung ihres Standpunktes und zur Wahrung berichtigter Interessen scharfe und harte Worte gebraucht werden, die sonst im Verkehr zwischen Unternehmer und dem in Ansehung des Arbeitsvertrages zum Gehorsam verpflichteten Arbeiter keineswegs üblich sind. Aus diesen Gründen würde die fristlose Entlassung für ungerechtfertigt erklärt. Gegen das Urteil hat die Betriebsleitung Berufung eingelegt, die aber später wegen der Ansichtlosigkeit zurückgenommen wurde. Die Betriebsleitung erklärte in diesem Falle, daß eine Weiterbeschäftigung nicht in Frage kommt und man gegebenfalls vor einer Stillegung des Betriebes nicht zurückgreife, wenn die Weiterbeschäftigung erzwungen würde. Also auch hier wollte

der bisherigen Betriebes angesehen werden kann, kann nicht als eine Betriebsstillegung im Sinne des § 96 BGB angesehen werden, sondern nur als eine Betriebsunterbrechung bei der die Entlassung der Betriebsratsmitglieder nicht erforderlich ist. Weil mehrere Unternehmer bei einem obigem Urteil von Betriebsratsmitgliedern, die bei ungerechtfertigter Entlassung auf ihren Lohn klagen, erklärt haben, daß sie vor einer Betriebsstillegung nicht zurücktreten würden, um das Betriebsratsmitglied nicht wieder einzustellen zu müssen, ist das Reichsgerichtsurteil von ganz besonderer Bedeutung. Man kann auch daraus ersehen, wie wenig das Amtsgericht Tiefenbach und das Landgericht Coburg sich um die Ursache der Betriebsstillegung gekümmert haben.

Eine Zustimmung der Betriebsvertretung ist nicht erforderlich bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur sofortiger Entlassung berechtigt. Wenn es sich dabei um grobe Beleidigung im Sinne des § 123 Ziffer 5 oder um ein unbefugtes Verlassen der Arbeit im Sinne des § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung handelt, dann ist stets zu prüfen, ob diese Vorgänge sich in Ausübung der Betriebsrätefähigkeit ereignet haben. Ist die angebliche grobe Beleidigung bei einer Verhandlung zwischen Unternehmer und Betriebsrat erfolgt, dann kann eine fristlose Entlassung nicht erfolgen, weil der Betriebsrat bei diesen Verhandlungen nicht als untergeordneter, kraft eines privaten Vertragsverhältnisses zur Befähigter Arbeit, sondern als völlig gleichberechtigter Verhandlungsgegner kraft öffentlichen Rechts gegenübertritt. Die Auffällungen und Handlungen von Betriebsrats-

mitgliedern, die diese wirtschaftliche Ordnung von heute für die Welt bedeuten.

So lief sich diese auf die niedrigste Selbstsicht eingestellte Wirtschaft des Menschen sinzen. Es ist so toll und so schamhaft und so eingebildet — und so rot.

Mitgefühl.

Der südländische Mensch kennt das Mitgefühl. Es ist eine Tugend, die gut in der herrschenden Ethik ihre selbstverständliche Stellung einnimmt. Und doch hat das Mitgefühl, aus der Tiefe betrachtet, eine andere Soziologie. Das Mitgefühl ist nicht nur die Ursache zum Nutzen von Pflasterchen auf die Wunden der Zeit. Ihm ist es nicht nur der Drang zur Hilfe für den Tagelöhner, sondern zugleich der Wunsch nach einer neuen Welt des Leidenschafts für alle.

Mitgefühl ist sozialelogisch gesprochen, der Ausdruck einer ungenügenden Organisation zu Resonanzsein. Wir haben Mitgefühl mit dem Menschen, der hungert auch. Wir fühlen mit dem, der durch seinen Beruf oder das Los seiner Vorläufe verkrümpt. Es ist uns nie zuviel an die Kinder, die fern von der Sonne und Licht ausziehen. Es ist es das unerträgliche Lebenströdel, das in uns das Mitgefühl weckt.

Dortum ist auch das Mitgefühl eine der sozialen Tugenden des Menschen, und Lessing hat recht, wenn er sagt: Der mildeidige Mensch ist der südländische Mensch, zu allen gesellschaftlichen Tugenden, zu allen Arten der Großart der ausgelebte. Wer uns also mildig macht, macht uns besser und tugendhafter.

Doch hat das Mitgefühl Unterschiede im Grade, in der Tiefe und in dem Menschen kommt es am edelsten zum Ausdruck, der die soziale Marze des Mitgefühls erweist, dem das Mitgefühl geprägte Marze und Ziel ist.

Die herrschende Ethik als solche führt nur zur Brockenheimer Quelle des Hasses. Das soziale Mitgefühl hat sozialistische Kraft. Es hilft die Welt. Es zieht das Leben zu einem Kampfe für eine neue, andere, soziale Ordnung des Zusammenlebens.

Wirtschaft und Kultur.

Hunger.

Das Gepräg der Arbeiterschaft liegt wieder erfreulich über dem arbeitenden Volke. Gefundene Kraft liegt auch. Menschen, die am Essen gesessen, müssen zufriedig sein. Der Mensch ist so reich, daß er nicht einmal ein Recht auf Arbeit hat und daß er sonst verpflichtet ist, zu hungern.

Nicht nur in dieser Welt. Jeder wieder gibt es Arbeit, in denen sich der Erwerb der sozialistischen Wirtschaft so befriedigt offenbart. Das Wesen des Kapitalismus gehört der Hunger.

Und dann gibt es noch Menschen, die an diesem teilnahmslos gegenübersitzen, die es in aller Seelenruhe mit ansehen, wie ihre Kinder sterben, wie Kinder immer abgehetzt werden, wie der Sünder unter sie verfällt.

Was — Arbeitsteilung ist doch die Arbeitslosenunterstützung, die kann der Mensch doch stolz präsentieren sein. Es ist ja nicht auf das Arbeitslose kommt. Es reicht beim besten aller nicht zum Leben. Über die Tiere ist erfüllt, und damit ist der Kapitalismus gereift.

Tiere bei diesen Menschen nicht einfach einmal das menschliche Gesetz aufzusetzen läßt sie lachen. Mensch es ist nicht zusammen gegen die wirtschaftliche Ordnung, die soziale Tugendlosigkeit geht. Aber ihre behagliche Jeschlechtheit trifft sie weit hinaus aus dem Menschenlichen, ja weit hinaus aus jedem Menschen, lebendigen Mensch, das trifft in der Tierwelt in jenen verschiedensten Tieren verdeckt.

Wenn eine Art wie einer hauptsigen Quelle des feindseligen Tiers die Rettung verweigert, dann wird sie von den eigenen Gewissen gefeuert. Sie wird von ihrer eigenen Gewissen gefeuert, weil sie den Feindseligkeiten liegt.

Der Mensch ist kein Mensch, kein Mensch — ohne einen sozialen Mitgefühl, ohne auch nur eine Spur eines Willens zu



Lose Kleidung hat oft noch schlimmere Folgen

mehr die Stilllegung des Betriebes benötigen, um die Weiterbeschäftigung des Betriebsmitgliedes zu verhindern. Bei den Verhandlungen darüber erklärte sich die die Firma bereit, eine Abfindung von 3000 Mk. zu zahlen, wenn das Betriebsmitglied auf die Weiterbeschäftigung verzichte. Um Weiterungen zu vermeiden, hat der entlassene Kollege die Abfindung angenommen und auf die Weiterbeschäftigung verzichtet.

Ein weiterer Fall betrifft die Zuckerefabrik in Einbeck. Bei dem Streik im September v. J. waren alle Arbeiter entlassen worden. Durch die Entscheidung des Hauptarbeitsamtes wurde die Streitigkeit beigelegt, und sollte durch den Streik eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht eintreten. Die Betriebsleitung wollte über eine Anzahl Arbeiter nicht wieder einzustellen, darunter auch den Betriebsrat. Durch eine Klage vor dem Gewerbege richt in Einbeck wurde festgestellt, daß die Firma verpflichtet ist, die Betriebsmitglieder weiter zu beschäftigen. In der Zwischenzeit hatte die Direktion durch die Arbeitsswilligen einen neuen Betriebsrat zu stande gebracht. Da das Gewerbege richt entschied, daß die alten Betriebsmitglieder wieder einzustellen sind, mußte natürlich der alte Betriebsrat seine Funktionen weiter ausüben. Die Direktion lehnte aber Verhandlungen ab und hat am 7. Januar 1924 die alten Betriebsmitglieder mit noch einigen anderen Arbeitern entlassen. Gegen die Entlassung wurde Klage bei dem Gewerbege richt in Einbeck erhoben, das wiederum feststellte, daß der alte Betriebsrat noch zu Recht bestehé. In einer späteren Verhandlung wurde die im Januar 1924 vorgenommene Entlassung für ungerechtfertigt erklärt. Nachdem die Betriebsleitung durch allerlei juristische Winkelzüge versucht hatte, das Urteil des Gewerbege richts zu beseitigen, erklärte man, daß die Stilllegung des Betriebes durchgeführt würde, um die Wiedereinstellung der Betriebsmitglieder zu verhindern. Nach mehreren Verhandlungen wurde ein Vergleich geschlossen, wonach allen elf entlassenen Arbeitern, darunter auch den vier Betriebsmitgliedern, eine Entschädigung von je 330 Mk. bis 385 Mk. gezahlt wurde und die Entlassenen auf die Wiedereinstellung verzichteten.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das Reichsgericht mit seinem Urteil vom 26. Februar 1924 mit diesen Maßnahmen der Unternehmer, durch vorübergehende Betriebsstilllegungen die Betriebsmitglieder zu beseitigen, aufgeräumt hat. Nach diesem Reichsgerichtsurteil hat jedes Gericht genau zu prüfen, ob die ursprüngliche Stilllegung des Betriebes beachtigt ist. In solchen Fällen aber, wo die Stilllegung nur vorgenommen wird, um die Möglichkeit zu schaffen, die Betriebsmitglieder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen zu können, müssen die Gerichte die Entlassung nach dem Reichsgerichtsurteil für ungerechtfertigt erklären. Die Drohungen der Betriebsleitungen in Reutlingen und Einbeck hätten nach dem Reichsgerichtsurteil nicht den gewünschten Erfolg bringen können.

Die vorstehend angeführten Fälle über die Entlassungen von Betriebsmitgliedern beweisen, daß der Schutz nur wirksam durchgeführt werden kann, wenn eine starke gewerkschaftliche Organisation im Betrieb vorhanden ist. Es war in den angeführten Fällen möglich, mit Hilfe der Organisation den entlassenen Betriebsmitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen. Wenn die Weiterbeschäftigung nicht durchgesetzt und die Sache durch Vergleich aus der Welt geschafft wurde, dann geschah das wohl auch aus der Einsicht heraus, daß ein erspielbares Zusammenarbeiten nach den Auseinandersetzungen vor Gericht nicht mehr möglich war. Immerhin haben die Kollegen ganz annehmbare Entschädigung erhalten, ein Beweis, daß es eigentlich unseren Unternehmern noch gar nicht so schlecht gehen kann, wenn man in der Lage ist, solche Abfindungen zahlen zu können. Um den Schutz der Betriebsmitglieder wirksam vertreten zu können, ist es dringend erforderlich, daß von allen Streitigkeiten dem Hauptvorstand Mitteilung gemacht wird, damit durch Rat und Tat den Betriebsmitgliedern beigestanden werden kann. O. A.

Aus der Beratung über die Änderung des Reichsknapphaf tsgesetzes.

Seit Dienstag, den 20. April, ist der Sozialpolitische Ausschuss des Reichstages mit der zweiten Lesung des Reichsknapphaf tsgesetzes beschäftigt. Eine Flut von Änderungsanträgen von allen Fraktionen hat sich ergossen. Die Summe der Anträge, die zu diesem Gesetz in erster und zweiter Lesung gestellt worden sind, hatte bereits am Sonnabendvormittag die städtische Anzahl von 560 erreicht, und es besteht wohl begründete Aussicht, daß die Zahl auf 700 steigen wird. Ein Beweis, wie praktisch, klar und umfassend dies Gesetz im Jahre 1924 gestaltet worden ist. Bekanntlich ist einem Teil unserer Kollegen der Versicherungsumfang zu weit gezogen. In einigen Anträgen suchten wir den Versicherungskreis einzuziehen. Es galt, unsere Kollegen, die in ihrer Mehrzahl unständige, wechselnde Arbeit verrichten, vor den Nachstellen zu bewahren, die besonders darin sich äußerten, daß sie jahrelang die Beitragslast zur Knapphaf tversicherung tragen müssen, ohne alle Voransetzungen davon, die Wartezeit — 25 Jahre Beitragsleistung, davon 15 Jahre Vertrichtung wesenlich bergmännischer Arbeit — erfüllen zu können.

Diesem Ziele wollten wir durch Änderung des § 2 näherkommen. Dessen Absatz 1 sollte im zweiten Sahe den Wortlaut erhalten: „Salinen sind keine knapphaf tlichen Betriebe, des weiteren Betriebe der Steine und Erden, soweit sie nicht unterirdisch betrieben werden, wenn sie nicht unter Absatz 2 fallen.“ Der Begründung dieser Änderung durch den Kollegen Brey sind stichhaltige Gründe nicht entgegengesetzt worden, aber die Mehrheit der Kommission will der Knapphaf tversicherung den Kreis der Zahlenden möglichst groß erhalten. Der Antrag ist gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten abgelehnt worden. Eine Milderung traf nur insoweit ein, als im § 2 Satz 2 zwischen den Worten „nicht“ und „unterirdisch“ das Wortlein „vorwiegend“ eingefügt worden ist.

Dem Standpunkt der Ablehnung verfiel auch ein Antrag, der die Aufnahme in die Knapphaf t günstiger für unsere Kollegen regeln sollte. Es handelt sich um solche Gewerbe anlagen, die mit knapphaf tlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen. Die Aufnahme kann erfolgen auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer unter Genehmigung des Reichsknapphaf tsvereins. Die Aufnahme ist weiter an die Voraussetzung geknüpft, daß zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teiles der Arbeiterschaft stattfindet. In dieser Bestimmung wollte ein Antrag der sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses die Worte „gemeinschaftlich“ und „der berechtigte Arbeitgeber und“ gestrichen wissen. Dadurch sollte den in Frage kommenden Kollegen die Garantie gegeben werden, ihren Entschluß, ob sie knapphaf tversichert sein wollen, unbeeinflußt durch die Arbeitgeber zu finden. Auch dieser Antrag fand keine Gnade.

Der Absatz 5 des § 2 weist bei Zweifel, ob ein Betrieb knapphaf tlich ist oder nicht, die Entscheidung dem Reichsarbeitsminister zu. Dieser hat zuvor die oberste Landesbehörde und den Reichsknapphaf tsvorstand zu hören. Die getroffene Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte bei Lösung der Zweifelsfragen den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine begutachtende Einflußnahme sichern. Unsere Erfahrungen rechtfertigen eine solche Maßnahme. Der Reichsknapphaf tsvorstand war dadurch nicht ausgeschaltet. Wer sein finanzielles Streben nach Ausdehnung des Versicherungsumfangs fand einen sachlichen Gegenfaktor. Das war durchaus im Interesse der Versicherungen. Bedauerlicherweise fand auch dieser Antrag keine Mehrheit.

Zwei neue Paragraphen 2a und 2b bestimmen, daß der Reichsarbeitsminister Betriebe von geringem Umfang von der knapphaf tlichen Versicherung auszunehmen das Recht erhält. Weitere Voraussetzung war wiederum gemeinsame Anträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Anhörung von Landesbehörden und Reichsknapphaf tsvorstand. Auch hier ist die Streichung der Worte „gemeinsam“, „Arbeitgeber“ und die gutachtlische Verneinung der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in dem gleichen Stimmverhältnis wie bei anderen Anträgen abgelehnt worden.

Der neue § 2c rechnet mit aus der Reichsknapphaf t scheidenden Betrieben. Er bestimmt, daß der Arbeitgeber den Kapitalwert bereits laufender Pensionen an ehemalige Versicherte erstatten soll; ebenso für eine angemessene Entschädigung für die in den ausscheidenden Betrieben erworbenen Anwartschaften der Versicherten. Nun sind in solchen Betrieben aber doch auch Beiträge geleistet worden. Es verläuft nichts davon, ob und in welcher Weise diese zur Berechnung kommen. Ein sozialdemokratischer Antrag forderte die Anrechnung dieser Beiträge. Aber vergeblich; der Antrag verfiel der Ablehnung. Aber die abgegebene Erklärung des Regierungsvertreters schien der Tendenz unseres Antrages eine günstige Behandlung in Aussicht zu stellen.

Nachdem durch die Ablehnung der für unsere Kollegen günstigen Anträge es feststand, daß man diese Arbeitnehmer als günstige Risiken an die Knapphaf t schieden will, galt es nun, sie gegen vollen Verlust der ihnen zwangsläufig abgenommenen Beiträge zu sichern. Diesem Zweck soll folgender Antrag dienen, den die sozialdemokratischen Ausschäftsmitglieder stellten:

Scheidet ein Versicherter, nachdem er die Wartezeit (§ 45 Reichsknapphaf tsgesetzes) erfüllt hat, aus der knapphaf tlichen Versicherung aus und hält er die Anwartschaft in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (§ 1280 der Reichsversicherungsordnung) aufrecht, dann ist er von der Zahlung einer Anrechnungsgabe frei (§ 46 des Reichsknapphaf tsgesetzes) bestreit.

Ist die Wartezeit beim Ausscheiden aus der knapphaf tlichen Versicherung noch nicht erfüllt, so erhöht sich die Rente aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung um die Steigerungsbeiträge, die der Versicherer für die geleisteten Beiträge zur Knapphaf tversicherung auf Grund der Säugungen haben würde, wenn er die Wartezeit erfüllt hätte. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Erstattung der Beiträge an die Träger der Invalidenversicherung.

Gegen den ersten Teil des Antrages wurde von Regierungsseite der Einwand gemacht, daß er unpraktisch sei, daß Konten für lange Zeiten geführt werden müßten. Brey bezeichnet es als einen Verstoß gegen Recht und Billigkeit, wenn nicht alles geschieht, um die Beitragsleistenden in Achtung ihrer Beiträge zu bringen. Die Anerkennungsgebühr zu leisten, sei sehr oft materiell unmöglich. Dagegen liegen Beispiele vor, daß die Gemeinden die Anerkennungsgebühr für die Versicherten zahlten, weil diese sie nicht zahlen konnten. Vielfach legen leichtere der Gehörsamenrichtung nicht die erforderliche Bedeutung bei und geraten in Verlust ihrer Ansprüche. Ihre Beitragsleistungen sind dann ein glatter Gewinn für die Knapphaf t. Genauso verhält es sich mit den Knapphaf tleistenden, die vor Ablauf der ersten drei Jahre erfaßt werden von Arbeitern, die aus der Knapphaf t in die Invalidenversicherung hinübergewandert sind. Für solche Beitragsleister hat die Knapphaf t gar keine Gegenleistung. Es handelt sich um riesigensummen. Allein im Jahre 1925 sind 84 000 Mitglieder aus der Knapphaf tlichen Invalidenversicherung ausgeschieden. Wie vielen der Ausgeschiedenen ein Rechtsanspruch zusteht und wieviel er aufzugeben, darüber findet sich in dem amtlichen Nachweis keine Angabe. Sehr viele werden aber Beiträge für nichts geleistet haben. Der Standpunkt der Regierungsvertreter, daß unter allen Umständen die Wartezeit erfüllt und der Anspruch erhalten werden muß, wenn die Leistungen erfüllt werden sollen, ist richtig bei einer einheitlichen Arbeitsversicherung.

Trotzdem ist der Antrag abgelehnt worden, weil er die Knapphaf tversicherung ist, hinein und wieder heraus in die allgemeine Invalidenversicherung, dann geben dem Arbeitnehmer umsummen von Beiträgen ver-

loren. Der Standpunkt der Regierungsvertreter ist nicht aufrecht zu erhalten. Die Übernahme der Anerkennungsgebühr für Erwerbslose durch die Fürsorge löst das Problem auch nicht völlig. Seine restlose Lösung kann nicht mehr lange hinausgezögert werden. Entweder einheitliche Versicherung oder Übernahme der Versicherungsleistung bei wechselnder Beschäftigung durch die beiden Versicherungssträger.

Berufsunfähigkeit wird als vorhanden angesesehen, wenn das 50. Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt und mindestens 180 Monate wesentlich bergmännische Arbeit verrichtet worden ist und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr geleistet wird. Der Begriff „wesentlich bergmännische Arbeit“ ist flüssig. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte für die Mitglieder, welche die Bestimmungen der Satzung erfüllt haben, ohne daß ihre Tätigkeit als unter den Begriff „wesentlich bergmännische Arbeit“ fallend betrachtet werden kann, als unfähig zur Berufsausbildung nach Vollendung des 55. Lebensjahres ansehen. Der Antrag wurde abgelehnt. Diese Mitglieder müssen den § 1 Abs. c erfüllen, also 65 Jahre alt werden. Die vorgesehene festeweise günstigere Gestaltung wird überhaupt ausgeräumt werden. Ein Antrag Moldenhauer hatte sie bereits aus dem Gesetz herangebracht. Aus Irrtum hatten die kommunistischen Mitglieder und der östliche Abgeordnete Stöhr für diese Verschlechterung gestimmt. Die Abstimmung mußte trotz Widerspruch wiederholt werden. In der zweiten Abstimmung wurde der Antrag Moldenhauer abgelehnt. Aber das ist ein Pyrrhusieg, wie Herr Moldenhauer durch Zwischenruf feststellte. Der Antrag stammt von der Regierung und diese will die Leistung zu einer solchen machen, die gegeben werden kann, nicht kann.

Die Regelung soll nach diesem Muster gehen:

Auf Antrag der Reichsknapphaf t oder einer Bezirksknapphaf t kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsbeirats bestimmen, welche knapphaf tlich versicherten Arbeitern den wesentlich bergmännischen Arbeit im Sinne des Abs. 1 gleichstehen.

Inzwischen ist errechnet worden, was der Entwurf und die gefassten Beschlüsse an finanziellen Mehrleistungen erfordern. Der bayerische Regierungsvertreter hat im Namen seiner und der hessischen Regierung die Mehrleistungen als unfragbar bezeichnet. Dem ist der sächsische Regierungsvertreter im großen und ganzen beigetreten. Die Verbesserungen als Kompromissen sollen aber auch nur dann gewährt werden können, wenn die Arbeitnehmer anstatt der Hälfte der Beitragslast drei Fünftel übernehmen. Die Zahl der Versicherten war:

	Knapphaf tversicherung	Pensionsversicherung	Invalidenversicherung	Angestelltenversicherung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Ende 1924 . . .	862 000	732 000	49 900	829 000
Ende 1925 . . .	773 000	660 000	49 700	745 000

Die Zahl der Pensionsempfänger steigt. Die Arbeiterpensionskasse hatte:

	Invaliden	Alte	Witwen	Waifen
	Bergleute	Witwen	Witwen	Waifen
Ende 1924 . . .	80 000	28 000	93 000	95 000
Ende 1925 . . .	98 000	33 000	97 000	103 000

Die Zahl der Empfänger von Invaliden- und Alterspension ist im letzten Jahre um 21 v. H. in die Höhe gegangen. Rechnet man nach dem Werke der Pensionen zwei Witwen für einen Invaliden und fünf Waifen für einen Invaliden, so hatte die Reichsknapphaf t Ende 1925 rund 200 000 Invaliden zu versorgen. Auf 100 aktive Mitglieder treffen rund 30 Invaliden.

In der Angestelltenpensionskasse kommen nach der gleichen Berechnung auf 100 aktive Angestellte 18 Invaliden.

Einnahme und Ausgabe 1924/25.

	Allgemeine	Angestellten	Überschuss
1924 . . .	130 Mill.	70 Mill.	54 Mill.
1925 . . .	156 Mill.	125 Mill.	31 Mill.

	Allgemeine	Angestellten	Überschuss
1924 . . .	17 Mill.	5 Mill.	12 Mill.
1925 . . .	18 Mill.	10 Mill.	8 Mill.

In der Arbeiterpensionskasse befugt der durchschnittliche Beitrag 1925: 200 Mk. oder 18 Mk. pro Monat. Die Beiträgen in zweiter Lesung sind nicht zum Abschluß gekommen, sondern werden Dienstag, 27. April, fortgesetzt.

Reichswirtschaftsrat, Berufskammern.

Immer noch haben wir einen „vorläufigen“ Reichswirtschaftsrat. Wenn wir Glück haben, bekommen wir in absehbarer Zeit doch einen wirklichen Reichswirtschaftsrat, und wir hoffen, nicht nur das Dach, sondern auch den Unterbau dazu.

In einer Eingabe vom 9. April haben die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen die Reichsregierung und die Regierungen der Länder erucht, beschleunigt die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern, d. h. der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und der Handwerks- und Gewerbe kammern, vorzunehmen. Die Leitlinie des Versammlungsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates, die seinerseits von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam anerkannt wurden, sollen bei dieser Umgestaltung entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Spitzenorganisationen geben ferner nochmals ihrem Bedauern Ausdruck, daß der vorliegende Entwurf eines Mantel- und eines Ausführungsgesetzes betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat den im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehenen Unterbau des Reichswirtschaftsrates, der gleichzeitig mit dem endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht werden sollte, nicht vorstellt. Es ist nach ihrer Überzeugung untragbar, den Oberbau der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretungen zu bilden, ohne gleichzeitig auch den Unterbau, d. h. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern und die Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte, durchzuführen.

Gerade im Hinblick auf die unverantwortlich arbeiterfeindlichen Forderungen, welche die Knapphaf tversicherung ist, hinein und wieder heraus in die allgemeine Invalidenversicherung, dann geben dem Arbeitnehmer umsummen von Beiträgen ver-

Beilage zum Proletarier

Nummer 19

Hannover, 8. Mai 1926

35. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Folgen kapitalistischen Widerstands.

Eine der Industrien, auf welche in der Nachkriegszeit im Hinblick auf die Wiederbelebung der deutschen Volkswirtschaft große Hoffnungen gesetzt worden sind, ist die Kali-Industrie. Wenn ihr auch die Monopolstellung, die sie in der Weltwirtschaft inne hatte, durch die Abtrennung der ehemaligen Kaliwerke entzogen wurde, mußten doch aus schlagend bleiben die beim Reich verbliebenen Kaliwerke mit ihren ausgebaute Verarbeitungsbetrieben. Die Wissenschaft hat ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwertung der Kalisalze und deren Nebenprodukte gezeigt. Über die in der Vorkriegszeit gewonnenen Produkte, wie Kalkbingsalz, Chloratkali, schwefelsaures Kali, Kali magnesia, Chlor-magnesium, Bittersalz und Brom, ist man längst hinausgegangen. Flüssiger Chlor, Sprengstoff, Natriumsulfat, Pottasche, Alkali und viele andere chemische Produkte, die unter Zuhilfenahme großer Energiemengen gewonnen werden, sind heute die gangbarsten Produkte, die den Kaliaktionären den erhofften Gewinn garantieren. Nach Besiegung der ehemaligen Konkurrenz durch Kartellvertrag steht dem Gewinnstreben der Kaliunternehmen nichts mehr im Wege, so daß die von dieser Seite gehofften Erwartungen voll und ganz erfüllt werden. Daz der Kali-Industrie insbesondere die Umstellung gut bekommen ist, davon überzeugt uns ein Blick auf den Markt der Kaliwerke.

Und die Arbeiter? Unbekümmert um deren Schicksal und Wohlergehen, haben die Kaliindustriellen die Konzernbildung und Rationalisierung der Betriebe durchgeführt. Die deutschen Kaliunternehmungen zeigen kein einheitliches Bild. Die Qualität des Rohsalzes ist maßgebend für den Umfang und die Verarbeitungsmethoden der Betriebe. Aus diesem Grunde sind auch die Auswirkungen der Stilllegungen und der Betriebsumstellungen nicht gleichartig. Von der Stilllegung sind besonders die Karnallitwerke betroffen. Karnallit ist ein minderwertiges Rohsalz mit nur 9 Prozent K 20. Es erfordert bei der Verarbeitung zu Bingsalz bzw. Chloratkali bedeutend größere Mengen als das hochprozentige Hartkali. Deshalb haben die Karnallitwerke dem Sturm der Zeit nicht standzuhalten vermocht. Die meisten dieser Karnallitwerke liegen in der Provinz Hannover. Dieses Gebiet ist auch am meisten von der Stilllegung betroffen. Von den 70 Kaliwerken in diesem Revier waren im Februar 1926 nur noch 27 in Förderung. Die durchgreifende Stilllegung im hannoverschen Revier wird zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß in der Verordnung betreffend Einführung des allgemeinen Vergesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 und für das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover vom 8. Mai 1867 im Artikel II. Bestimmungen enthalten sind, wonach die in Hannover gelegenen Kaliwerke bei dem Abschluß der Abbauverträge Verpflichtungen zur Zahlung von Förderzins und Wartegeld haben übernehmen müssen, was bei den anderen Werken nicht der Fall ist.

Schon in der Vorkriegszeit hat die Sozialdemokratische Partei im Reichstag und haben wir in der Öffentlichkeit auf den Widerstand der Übergründung von Werken in der Kali-Industrie hingewiesen. Es wurde hervorgehoben, daß mit diesen Maßnahmen nur dem Profitstreben der interessierten Kreise gedient sei und eine privatkapitalistische Monopolherrschaft sich herausbilde. Der Volkswirtschaft konnte daran kein Nutzen erwachsen. Als gemeinschaftlich ist die damalige, auf Spekulation aufgebauten Entwicklung der Kali-Industrie bezeichnet worden. Selbst Bundesstaaten, in denen Kaliwerke festgestellt waren, haben der Übergründerei nicht nur Vorschub geleistet, sondern dieselbe noch gefördert. Auch das Reichskaligesetz war auf die Proklamierung der interessierten Kapitalistenkreise zugestimmt, weil bei der Preisfestsetzung der Kalisalze so verfahren wurde, daß selbst den kleinsten Werken mit minderwertigen Rohsalzen ein ganz annehmbarer Gewinn gesichert wurde. Ein Zusammenbruch des Kalosse auf inneren Füßen mußte daher früher oder später erfolgen.

Wenn auch der Arbeitsfrage in der Kali-Industrie eine Beachtung geschenkt worden ist, so ist dies lediglich der intensiven Arbeit von Mitgliedern der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bzw. unseres Kollegen August Steg zu zuschreiben. Die Vorschriften zum Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie der Gemeinden gegen Werkstilllegungen verdanken ihre Entstehung den Anträgen unserer Genossen im Reichstag.

Was unsere Vertreter in bezug auf den Zusammenbruch der auf Spekulation aufgebauten Kali-Industrie damals gesagt haben, ist grundsätzlich geworden. Jene Ereignisse, auch wenn sie weit juridisch liegen, verdienen in das Gedächtnis unserer Kollegen in der Kali-Industrie zurückgerufen zu werden. Die vorübergehende Blütezeit hat sich als Scheinblüte herausgestellt, die durch die rauhen Stürme der Nachkriegszeit hinweggesagt worden ist. Selbst die bevorzugte Stellung der Kali-Industrie in der Weltwirtschaft hat nicht vermocht, den Zusammenbruch aufzuhalten. Die Leidfragen den hierbei sind in erster Linie die Arbeiter und die Gemeinden, in deren Bereich die stillgelegten Kaliwerke liegen. Tausende von Kaliarbeitern, ob Berg- oder Fabrikarbeiter, blieben auf dem Straßenpflaster. Die Entschädigung, welche den Arbeitern auf Grund des § 85 ff. BGB. zugesprochen ist, hat sie nur kurze Zeit über Wasser halten können. Da die Kaliwerke in erheblicher Zahl in Landgemeinden errichtet waren, haben diese durch den Zugang der notwendigen Arbeiter einen vorübergehenden Aufschwung genommen. Eine große Anzahl von Arbeitern ist durch die errichteten Werkwohnungen oder selbst erworbene Grundstücke sechstausend ge-

worden. Die Kaliwerke bildeten die einzige Erwerbsmöglichkeit. Heute liegen diese still oder haben ihren Betrieb ganz erheblich eingeschränkt. Die entlassenen Kaliarbeiter fallen der Öffentlichkeit zur Last und haben Zeit und Muße genug, um über den kapitalistischen Widerstand nachzudenken. Im Wirtschaftsgebiet Egeln liegen 3. B. fünf Kali- und zwei Kohlen-schächte still. Die Kalifabrikanlagen in Westergeln beschäftigen trotz bedeutender Ausdehnung der chemischen Betriebe mit noch einem Bruchteil der Belegschaft des Jahres 1922. Die Verminderung der Belegschaft in diesem Falle ist hauptsächlich auf Verbesserung der technischen Einrichtungen zurückzuführen. Die traurige Lage der Arbeiter ist von den edlen Kapitalbestaltern ausgenutzt worden, um die Vorkriegsarbeitszeit wieder einzuführen. Der eine Teil der Kollegen leidet unter dem Ihnen aufgezwungenen Joch, der andere Teil ist arbeitslos und sieht keine Möglichkeit, wieder in die Betriebe hineinzutreten, weil die stillgelegten Werke bereits abgebrochen werden. Angesichts dieser ungünstigen Verhältnisse herrscht unter den Kaliarbeitern eine begreifliche Unzufriedenheit. Damit ist aber der Kaliarbeitsmarkt nicht gedeckt. Es ist vielmehr notwendig, klar zu erkennen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln wir auch in der Kali-Industrie wieder vorwärts kommen können. Eine Anzahl Kollegen hat der Organisation den Rücken gekehrt, weil es ihrer Ansicht nach nicht schnell genug vorangegangen ist und weil sie leider den Maßstab dafür aus ihrem Gesichtskreis verloren haben, was wünschenswert ist, was man billigerweise fordern und was nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt werden kann. Es gibt leider Arbeiter, die noch vor nicht allzu langer Zeit sich recht radikal gebürdeten, die aber heute, um die Gunst ihrer Betriebsleiter zu erwerben, sich im Sumpf der Harmonieduselei tummeln. Wohin Interessenlosigkeit uns führen kann, dafür bietet doch besonders die Vergangenheit der Kaliarbeiter Beispiele in Menge. Wenn wir den Kaliunternehmern den Schutz des wertvollen Vermögens des Staates, nämlich die Arbeitskraft der Arbeiter, überlassen, dann wird es auch in Zukunft keinen sozialen Fortschritt geben.

Der Niedergang der deutschen Volkswirtschaft hat der Arbeiterschaft Fesseln angelegt. Vom einheitlichen Willen der Arbeitenden wird es abhängen, ob sie mit Hilfe ihrer Organisation dem Zielstreben der Unternehmer einen festen Damm entgegensetzen können. Dazu ist notwendig, daß auch der leidende Kaliarbeiter wieder den Weg zur Organisation findet, sowohl er in den Kalifabriken oder deren Nebenbetrieben befähigt ist.

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, fest verbunden und auf gesunder finanzieller Basis ausgebaut, biebt die Wege dafür, daß nicht nur dem sozialen Fortschritt die Wege geebnet werden, sondern auch der kapitalistische Widerstand kuriert wird. R. R.

Die deutsche Farbstoffindustrie und der Weltmarkt.

Der deutsche Außenhandel mit Farben und Farbwaren nahm vor dem Kriege eine bedeutende Stellung ein, da er mit 75 Prozent am Weltmarkt mit Farbstoffen direkt und mit weiteren 18 Prozent durch ausländische Produzenten in Verbindung mit deutschen Firmen indirekt an diesem beteiligt war. Die Gesamtanschuhr an Farbstoffen betrug im Jahre 1913 2,62 Millionen Doppelzentner im Werte von 298 Millionen Mark. 41,6 Prozent der Farbenausfuhr bestand aus Anilin-, Schwefel-, Alizarin- und Indigo-Farben, und 50 Prozent der gesamten Farbenausfuhr gingen nach England, den Vereinigten Staaten, China, Österreich-Ungarn und Japan.

Seit dem Kriege haben sich in der chemischen Industrie der Welt durchgreifende Veränderungen vollzogen, die mit dem Streben nach dem Aufbau nationaler Industrien parallel gehen. Gerade die chemische Industrie wurde als gleich wichtig für Krieg und Friedenszeit erkannt, und daher sind in einzelnen Ländern zu ihrer Förderung keine Mühen und Kosten gescheut worden. Die Deutschland auferlegten Zwangslieferungen von chemischen Erzeugnissen, besonders von Farbstoffen, sollten über die Zeit bis zur erlangten Unabhängigkeit von der deutschen Einfuhr hinweggehen, sofern wie in den Vereinigten Staaten, die noch dem Kriege schon als ausgeschaltet betrachtet wurde. Es ist daher interessant festzustellen, welche Entwicklung die deutsche Farbenindustrie seit Unterzeichnung des Friedens gegenüber dem Stande von 1913 genommen hat, und wie diese sich in ihrer Außenhandelsbilanz spiegelt.

Jahr	Wert in Mill. ca.	in Proz. ca.	Ant. d. der Leer-, Schwefel- farben- Indigo in M. da	in Proz. ca.	Europa in M.
1913	2,61	100	1,08	41,6	0,75
1920	1,01	38,8	0,27	27,4	0,11
1922	1,62	68,3	0,52	34,5	0,52
1923	1,21	46,2	0,33	27,7	0,07
1924	1,03	39,6	0,27	26,7	0,11
1925	1,38	53	0,34	24	0,35

Zwangslieferungen, ausländische Konkurrenz, verbunden mit handelspolitischen Maßnahmen, Inflation und steante Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben haben deutlich ihre Spuren in das Bild der Farbenindustrie eingeprägt, so daß ihr augenblicklicher Stand sich nur ganz wenig über die Hälfte des von 1913 erreichten Gegenstand ist. Besonders merklich sind die Veränderungen in der Zusammenfassung der Ausfuhr nach den früheren Hauptabnehmern. Trotz der Vergrößerung der Gesamtanschuhr beträgt sie im verflossenen Jahre für Leer- und Schwefelfarben knapp ein Drittel der von 1913 und ist in den letzten drei Jahren relativ zurückgegangen. Ebenso auffallend sind die Verschiebungen in der Ausfuhrrichtung.

Länderanteil an der Gesamtanschuhr in %:

Land	1913	1922	1923	1924	1925
England	456 495	84 995	92 997	57 426	160 221
Vereinigte Staaten	289 926	142 775	93 397	56 231	78 495
China	298 107	197 317	115 862	169 943	141 175
Japan	51 037	50 088	45 999	17 024	22 073
Österreich-Ungarn	200 931	79 313	53 951	15 283	19 405

In v. S. 49,9 36,2 33,1 24,7 20,3

Im vergangenen Jahre waren die ehemaligen Hauptanschuhr länder also nur noch mit 30,3 Prozent an der Gesamtanschuhr beteiligt. In erster Linie ist dies dem Verlust des österreichischen Marktes und dem der Vereinigten Staaten zuzuschreiben. Das erste ist ein politisches, das zweite ein wirtschaftliches Ereignis. Dies letztere interessiert vor allem und hängt mit dem Ausschwund der amerikanischen Chemieindustrie im allgemeinen und dem der Farbenindustrie im besonderen zusammen.

1914 beschäftigten sich nur sieben Firmen in den Vereinigten Staaten mit der Farbstoffherstellung, deren Ergebnis sich auf 35 000

Doppelzentner belief und nur fünf Prozent des Eigenbedarfs deckte. 1924 wurden dagegen in 87 Fabriken 343 400 Doppelzentner Kunstfarben hergestellt, welche mengenmäßig rund 90 Prozent des eigenen Verbrauchs befriedigten. Auf welche Weise die Amerikaner den Grund zu ihrer Farbenindustrie gelegt haben, ist bekannt. Zu der Beschaffungnahme der 4500 deutschen Patente und ihrem Verkauf durch Farvel's P. Garvan an die Chemical Foundation zu deren Präsident Garvan 1920 ernannt wurde, traf die Hinzuleitung deutscher Chemiker, kostspielige Laboratoriumsversuche und Schutz der Fabrikate durch hohe Zölle. Schon 1920 wurde in amerikanischen Fachkreisen damit gerechnet, daß Deutschland endgültig vom amerikanischen Markt verdrängt werden sei und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Union auch den wichtigsten ostasiatischen Markt erobern könnte. Ohne Zweifel tat der amerikanische Weltbewerb der durch den Krieg geschwächten deutschen Industrie dort sehr geschadet. Dazu kam, daß auch Japan bederende Anstrengungen zum Aufbau einer eigenen Farbindustric machte. 2 Millionen Yen warf die Regierung jährlich zur Unterstützung der jungen Industrie aus, aber ohne den gewünschten Erfolg zu haben. Die Amerikaner gewannen zunehmend an Boden. Sie führten jedoch nur untere Farbtöne ein, welche Japan zum Teil selbst herstellen konnte. Für die höheren Artikel, welche weder im Lande, noch durch Amerika hergestellt werden konnten, blieb die deutsche Einfuhr weiterhin nötig. Auch die gegen Deutschland gerichtete Einheitsverbot und der Lizenzzwang, welcher die deutsche Industrie zur Produktion in Japan veranlassen sollte, um dann die Fabriken in japanische Hände hinüberziehen zu können, fruchteten nichts. Wie die obige Tabelle zeigt, ist die japanische Einfuhr deutscher Farben im Steigen begriffen; trotzdem beherrschten die amerikanischen, deren Einfuhr durch nichts gehemmt ist, mengenmäßig mit 80 Prozent den japanischen Markt. Auch der japanische Zolltarif von 35 Prozent hat daran nichts zu ändern vermocht. Im Zusammenhang mit der vor einigen Wochen erfolgten Entsendung eines Vertreters der deutschen Farbenindustrie nach Tokio sind jedoch in den Vereinigten Staaten Befürchtungen ausgetragen, daß der Lizenzzwang auch gegen sie angewendet werden könnte.

Diese Befürchtungen glaubt Amerika wegen der deutsch-japanischen Handelsvertragsbesprechungen und der wieder fühlbaren deutschen Konkurrenz beginnen zu müssen. Und nicht allein in Ostasien ist diese zu spüren, sondern auch in den Vereinigten Staaten selbst. Die Hoffnung auf gänzliche Ausgliederung Deutschlands vom amerikanischen Markt hat sich nicht erfüllt, da es den Amerikanern nicht gelungen ist, alle Farben herzustellen, die Fortschritte der deutschen Chemieindustrie auch die alten Patente überholen. Außerdem im Herbst 1924 der amerikanische Zolltarif von 50 Prozent wieder auf 35 Prozent herabgesetzt worden ist, haben 1925 25 000 Doppelzentner Kobaltcarbide Eingang in die Vereinigten Staaten gefunden. An dieser Einfuhr waren deutsche Farben mit rund 50 Prozent beteiligt, während der Rest wesentlich auf Erzeugnisse der Schweiz entfiel.

Papier-Industrie

Produktionsergebnis und Papierverbrauch

Trotz der Tatsache, daß nur 9,3 Prozent der deutschen Papiererzeugungs-Arbeiter im Zweischichtensystem beschäftigt werden, und trotz aller Klagen der Papiererzeugungs-Industriellen, daß nur die verlängerte Arbeitszeit die Wirtschaft noch retten könne, und weiterhin trotz der Krise-Auswirkungen ist die Papierproduktion im Jahre 1925 noch über die Friedensproduktion erhöht worden. Wir geben dazu Dr. Clemens das Wort, der in seinem Vortrag über die Kartell-Politik in der Papierindustrie folgende bemerkenswerte Ausführungen macht:

Das verflossene Jahr (1925) zeigt im Vergleich zu früheren Jahren einen Anstieg der Gesamtzerzeugung in Papier. Man muß schon auf den Frieden zurückgehen, um ähnliche Zahlen anzufassen. 1912 wurden 1,81 Millionen Tonnen erzeugt, 1925 beläuft sich die Produktion auf rund 1,7 Millionen Tonnen. Rechnet man in beiden Fällen die Einfuhr hinzu und dann die Ausfuhr ab, so ergibt sich ein Jahresverbrauch von 1,44 Millionen Tonnen in 1912 und von 1,87 Millionen Tonnen in 1925. Leider reicher ist noch der Verbrauch pro Kopf. 1912 entfiel bei 66,15 Millionen Einwohnern ein Jahresverbrauch von 21,7 Kilogramm auf den Kopf, 1925 bei 82,5 Millionen Einwohnern ein Verbrauch von 21,9 Kilogramm auf den Kopf. An sich ein durchaus günstiges Bild. Berücksichtigt man allerdings, daß Deutschland 8,65 Millionen Menschen verloren hat, so ergibt sich unter Ingründierung des Verbrauchs pro Kopf im abgelaufenen Jahr ein Produktionsausfall von insgesamt rund 80 000 Tonnen. Dieser Ausfall bedeutet, wenn ich eine normale tägliche Gesamtzerzeugung von 6,6 Tausend Tonnen annehme, einen Beschäftigungsverlust von rund 12 Arbeitstagen oder einschl. der Sonn- und Feiertage von einem Monat.

Diese Ausführungen dürfen nicht kritiklos hingenommen werden. Sie beweisen zunächst, daß die Papierproduktion gegenüber dem Jahre 1912 erhöht werden konnte. Nicht richtig ist die Behauptung, daß infolge des Rückgangs der Bevölkerungszahl Deutschlands von 1912 bis 1925 in der Höhe von 8,65 Millionen Menschen ein Produktionsausfall von rund 80 000 Tonnen zu verzeichnen sei. Das genaue Gegen teil ist richtig. Trotzdem Deutschland infolge des verlorenen Krieges gegenüber 1912 nicht nur 8,65 Millionen Menschen, sondern auch ganz erheblich an Flächentnahmen eingebüßt hat, ist die Gesamtproduktion im Jahre 1925 gestiegen. Diese Produktionssteigerung ist um so bemerkenswerter, als in den abgegrenzten Gebieten auch ganz gute Anfänge von Papiererzeugungs-Industrie vorhanden waren. Wir erinnern nur an die drei Fabriken im Freistaat Danzig und an die große Zellstoff- und Papierfabrik Memel, fernerhin an die 12 Betriebe der Papiererzeugungs-Industrie im abgetrennten Gebiete von Elsass-Lothringen sowie an die Fabriken, die durch die Teilung Oberschlesiens an Polen gefallen sind. Diese Betriebe, deren Produktionsfähigkeit wir nicht ermitteln können, die aber immerhin nicht ganz unbedeutlich sein dürfte, ist für die deutsche Produktion von 1925 noch mit in Rechnung gestellt. Um diese Produktionsmengen aber hat sich die gesamte Erzeugung der Papierfabrikation im verkleinerten Deutschland im Jahre 1925 gegenüber dem Jahre 1912 weiterhin erhöht, denn diese Betriebe sindbezogen in die Statistik würde erst einen wirklichen Vergleich der Produktionsziffern von 1912 und 1925 ergeben, und es würde sich dann herausstellen, daß die Produktionssteigerung noch erheblich über das von Dr. Clemens angegebene Maß hinausgeht. Es handelt sich also in Wirklichkeit bei den rund 80 000 Tonnen um keinen Aussfall der Produktion, sondern um einen Aussfall des Industriekreises. Infolgedessen sind die von Dr. Clemens gezogenen Schlüssefolgerungen auch vollkommen irref.

Die von Dr. Clemens aufgestellte Berechnung des Inlandsverbrauches auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925 im Vergleich zu 1912 kann sehr leicht den Irrtum erwecken, daß mit dieser Berechnung gleichzeitig der Beweis erbracht sei, daß soweit die Papiererzeugungs-Industrie in Frage kommt, die deutschen Volksgenossen die alte Raukraft des Jahres 1912 wieder erreicht hätten. Diese Schlüssefolgerung darf aus der Berechnung pro Kopf nicht gezogen werden. Die Tatsache, daß gegenüber 1912 der Verbrauch an Papier pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925 sogar noch gestiegen ist, ist vielmehr auf das heutige in Deutschland herrschende parlamentarische Regierungssystem mit seinen erheblich stärker vor kommenden Wahlen in Reich, Ländern und Kommunen zurückzuführen. Diese Wahlen verursachen selbstverständlich einen erheblichen Mehrverbrauch an Papier, doch werden die Kosten dafür nicht durch den einzelnen Volksgenossen direkt, sondern durch die Parteien der verschiedensten politischen Richtungen und durch die kommunalen und staatlichen Behörden aufgebracht. Unter dem alten halb-absolutistischen und monarchistischen Regierungssystem würde der Verbrauch an Papier pro Kopf im Jahre 1925 zweifellos noch ganz erheblich hinter dem pro Kopf-Verbrauch von 1912 zurückgeblieben sein. Der Produktions- und Absatzmöglichkeit der Papiererzeugungs-Industrie hat jedenfalls die Einführung des parlamentarischen Regierungssystems nichts geschadet. Das sollten vor allen Dingen auch jene Herren Direktoren und Unternehmer der Papiererzeugungs-Industrie sich merken, die bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit sich immer noch bewegen fühlen, die als Fürstenherrschaft im alten Glanze erscheinen zu lassen.

6. Stahlz.

Geschäftsergebnisse.

Im Geschäftsjahr der Papierfabrik Schmitz, A.-G. für das Jahr 1925 wird darüber lange gesprochen, daß ohne eine sehr erhebliche Senkung der öffentlichen Löhne, Steuern, Frachten und Abholgebühre eine Preissenkung nicht möglich sei und daß selbst in technisch sehr hochstehenden Fabriken wie der Schmitz'schen Papierfabrik, die Gewinnspanne fast lächerlich gering sei. Trotzdem hat bei dieser lächerlich geringen Gewinnspanne die Firma einen Zeitgewinn von 237.875 Mk. im Jahre 1925 erzielt, wovon eine Dividende von 14 Prozent gegenüber 10 Prozent im Vorjahr verteilt wird. Der Rest von 15.755 Mk. wird auf neue Rechnung verteilt.

Auch die Zellstoff- und Papierfabrik A.-G., Schöllnach & Stettin beschäftigt eine Dividende von 10 Prozent gegenüber 6 Prozent im Vorjahr zur Verteilung zu bringen, trotzdem die Firma nach ihrem Geschäftsjahrsbericht erhebliche Gewinne fertiggestellt hat. Da voll beschäftigt sind. Die Firma hebt weiterhin hervor, daß die Produktion im Jahre 1925 um eine 50 Prozent gefeiert werden konnte. Das Exportgeschäft kommt in Zellstoff, mehr als gut bezeichnet.

Die Vereinigte Zellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Riesenthal hat im Geschäftsjahr 1925 einen Zeitgewinn von 277.228 Mk. erzielt. Aufsichtsrat und Vorstand folgten die Verteilung einer Dividende von 3 Prozent bei 25.000 Mk. sollen der Hauptabteilung und 40.000 Mk. der Schmidner-Zeilfertigung überwiesen, der Rest von 13.540 Mk. auf neue Rechnung vorgezogen werden.

Die Adolph A.-G. Rüttelsberger Zellstoff-Fabriken hat im Jahr 1925 im Ende gegangenes Geschäftsjahr einen Zeitgewinn von 7.17 Millionen Mark erzielt. Trotzdem war es dem Unternehmen möglich, den Betrieb durch Neuanlaufung von Maschinen noch zu erhöhen.

Die Waldenthalwerke, A.-G. in Freiberg i. Sa. hat im Geschäftsjahr 1924/25 einen Verlust von 29.740 Mk. zu verzeichnen, der aus dem Reiseaufwand gebildet wird.

Einen Zeitgewinn von 237.844 Mk. erzielten im Geschäftsjahr 1925 die Vereinigten Rohstoff-Fabriken in Dresden. Die Gesellschaft beschäftigt hier eine Dividende von 15 Prozent gegenüber 12 Prozent im Vorjahr zu verteilen.

Der Geschäftsjahrsbericht der Adolfsberg-Papierfabrik, A.-G. für das Jahr 1925 zeigt einen Gewinn von 59.982 Mk. Nach Abzug des Verlustvertrages von 1924 in der Höhe von 29.775 Mk. und nach 9650 Mk. Abschreibungen verbleibt ein Zeitgewinn von 30.577 Mk. der auf neue Rechnung vorgezogen wird.

Die herrenreiche Papierfabrik Eifelshütten erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Zeitgewinn von 132.000 Mk., der auf neue Rechnung vorgezogen werden soll.

Die Zellstoff- und Leberpappfabrik vom Welt, A.-G. zu Gladbeck (D.) erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Zeitgewinn von 135.711 Mk. Die Dividende beträgt 15 Prozent. Der gesuchte Zeitgewinn werden 20.000 und als Werterhaltungsabschöpfung 100.500 Mk. überwischen. 4000 Mk. erhält der Aufsichtsrat. Dem Arbeitnehmerentlastungsfonds werden 200 und als Sozialausgabe 10.000 Mk. überwiesen. Der Rest von 27.777 Mk. wird auf neue Rechnung vorgezogen.

Der Hartmann-Konzern.

Der Winderhoffsposten an allen der Kappeler Schleife und Papierfabrik, A.-G. der seiner Firma gehörte bei, mischt 200.000 RM. A.-G. 250.000 RM. A.-G. und 60.000 RM. A.-G. Wenn beginnen die Papierfabrik A.-G. eine 250.000 RM. und die Hannoversche Papierfabrik A.-G. Wismar, A.-G. eine 50.000 RM. Als letzter trifft eine hölzerne Scheidung auf. Die dem Hartmann-Papierkonzern zugehörige Deutsche Staatspapier bereitet die Wiedereinführung von Rohstoffen beißig. Denn sie geht nur seines gründigen Teils des Konkurrenz kontrahieren. Damit ist der schwere Unternehmenskampf um Rohstoffe, der schon in der letzten Zeit gegenüberschliefen war, endgültig beendet. Der Konsortium betroffen über dem Vorjahr von 80% n. a. liegt, ist jedoch zu übersehen.

(Papiererzeugung)

Rheinisches Holz für Deutz-Motoren.

Das rheinische Holzexportwaren in Berlin hat für 1926 eine Ausfahrt im Werte von 1.050.000 bis 1.150.000 Pfund Sterling vorzusehen. Daraus entfallen auf Verkaufsstelle für Deutz-Motoren etwa 275.000 Pfund Sterling. Im Wirtschaftsjahr 1924/25 wurde Holz für rund eine Million Pfund Sterling ausgeführt.

(Papiererzeugung)

Jedastile der Arbeit und Leben

Zementwaren- und Keramik-Industrie.

Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerparteien ist der bereits am 31. Dezember 1925 eingetretene Zeitvertrag für die Zementwaren- und Keramik-Industrie mit einzigen Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

Der Überflussvertrag für die neuzeitliche Industrie wurde einer anderen Regelung unterzogen, ebenso die Keramikfrage, bei der eine anderweitige Verfehlung erfolgt ist.

Der § 12 der Zeitverträge über das Schlichtungsverfahren hat in den Verträgen A und B eine etwas präzisere Fassung erhalten als die des alten Vertrages.

Die neue Fassung hat folgenden Wortlaut:

„Die von Dr. Clemens aufgestellte Berechnung des Inlands-

verbrauches auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925

im Vergleich zu 1912 kann sehr leicht den Irrtum erwecken,

dass mit dieser Berechnung gleichzeitig der Beweis erbracht sei,

dass soweit die Papiererzeugungs-Industrie in Frage kommt,

die deutschen Volksgenossen die alte Raukraft des Jahres

1912 wieder erreicht hätten. Diese Schlüssefolgerung darf aus

der Berechnung pro Kopf nicht gezogen werden. Die Tat-

sache, dass gegenüber 1912 der Verbrauch an Papier pro

Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925 sogar noch gestiegen ist,

ist vielmehr auf das heutige in Deutschland herrschende parla-

mentarische Regierungssystem mit seinen erheblich stärker vor-

kommenden Wahlen in Reich, Ländern und Kommunen

zurückzuführen. Diese Wahlen verursachen selbstverständlich

einen erheblichen Mehrverbrauch an Papier, doch werden die

Kosten dafür nicht durch den einzelnen Volksgenossen direkt,

sondern durch die Parteien der verschiedenen politischen

Richtungen und durch die kommunalen und staatlichen Be-

hörden aufgebracht. Unter dem alten halb-absolutistischen

und monarchistischen Regierungssystem würde der Verbrauch

an Papier pro Kopf im Jahre 1925 zweifellos noch ganz er-

heblich hinter dem pro Kopf-Verbrauch von 1912 zurück-

geblieben sein. Der Produktions- und Absatzmöglichkeit der

Papiererzeugungs-Industrie hat jedenfalls die Einführung des

parlamentarischen Regierungssystems nichts geschadet. Das

Sollten vor allen Dingen auch jene Herren Direktoren und

Unternehmer der Papiererzeugungs-Industrie sich merken, die

bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit sich immer

noch bewegen fühlen, die als Fürstenherrschaft im alten

Glänze erscheinen zu lassen.

Die von Dr. Clemens aufgestellte Berechnung des Inlands-

verbrauches auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925

im Vergleich zu 1912 kann sehr leicht den Irrtum erwecken,

dass mit dieser Berechnung gleichzeitig der Beweis erbracht sei,

dass soweit die Papiererzeugungs-Industrie in Frage kommt,

die deutschen Volksgenossen die alte Raukraft des Jahres

1912 wieder erreicht hätten. Diese Schlüssefolgerung darf aus

der Berechnung pro Kopf nicht gezogen werden. Die Tat-

sache, dass gegenüber 1912 der Verbrauch an Papier pro

Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925 sogar noch gestiegen ist,

ist vielmehr auf das heutige in Deutschland herrschende parla-

mentarische Regierungssystem mit seinen erheblich stärker vor-

kommenden Wahlen in Reich, Ländern und Kommunen

zurückzuführen. Diese Wahlen verursachen selbstverständlich

einen erheblichen Mehrverbrauch an Papier, doch werden die

Kosten dafür nicht durch den einzelnen Volksgenossen direkt,

sondern durch die Parteien der verschiedenen politischen

Richtungen und durch die kommunalen und staatlichen Be-

hörden aufgebracht. Unter dem alten halb-absolutistischen

und monarchistischen Regierungssystem würde der Verbrauch

an Papier pro Kopf im Jahre 1925 zweifellos noch ganz er-

heblich hinter dem pro Kopf-Verbrauch von 1912 zurück-

geblieben sein. Der Produktions- und Absatzmöglichkeit der

Papiererzeugungs-Industrie hat jedenfalls die Einführung des

parlamentarischen Regierungssystems nichts geschadet. Das

Sollten vor allen Dingen auch jene Herren Direktoren und

Unternehmer der Papiererzeugungs-Industrie sich merken, die

bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit sich immer

noch bewegen fühlen, die als Fürstenherrschaft im alten

Glänze erscheinen zu lassen.

Die von Dr. Clemens aufgestellte Berechnung des Inlands-

verbrauches auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925

im Vergleich zu 1912 kann sehr leicht den Irrtum erwecken,

dass mit dieser Berechnung gleichzeitig der Beweis erbracht sei,

dass soweit die Papiererzeugungs-Industrie in Frage kommt,

die deutschen Volksgenossen die alte Raukraft des Jahres

1912 wieder erreicht hätten. Diese Schlüssefolgerung darf aus

der Berechnung pro Kopf nicht gezogen werden. Die Tat-

sache, dass gegenüber 1912 der Verbrauch an Papier pro

Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925 sogar noch gestiegen ist,

ist vielmehr auf das heutige in Deutschland herrschende parla-

mentarische Regierungssystem mit seinen erheblich stärker vor-

kommenden Wahlen in Reich, Ländern und Kommunen

zurückzuführen. Diese Wahlen verursachen selbstverständlich

einen erheblichen Mehrverbrauch an Papier, doch werden die

Kosten dafür nicht durch den einzelnen Volksgenossen direkt,

sondern durch die Parteien der verschiedenen politischen

Richtungen und durch die kommunalen und staatlichen Be-

hörden aufgebracht. Unter dem alten halb-absolutistischen

und monarchistischen Regierungssystem würde der Verbrauch

an Papier pro Kopf im Jahre 1925 zweifellos noch ganz er-

heblich hinter dem pro Kopf-Verbrauch von 1912 zurück-

geblieben sein. Der Produktions- und Absatzmöglichkeit der

Papiererzeugungs-Industrie hat jedenfalls die Einführung des

parlamentarischen Regierungssystems nichts geschadet. Das

Sollten vor allen Dingen auch jene Herren Direktoren und

Unternehmer der Papiererzeugungs-Industrie sich merken, die

bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit sich immer

noch bewegen fühlen, die als Fürstenherrschaft im alten

Glänze erscheinen zu lassen.

Die von Dr. Clemens aufgestellte Berechnung des Inlands-

verbrauches auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1925

im Vergleich zu 1912 kann sehr leicht den Irrtum erwecken,

</